

## Gemeinde Aystetten

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Aystetten folgende Änderungssatzung zu Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)

#### § 1

#### **§ 4, Abs. 1, Gestaltung von Stellplätzen und Stauräumen wird um folgenden Satz 2 ergänzt:**

Carports ohne Seitenwände müssen zur Hinterkante Straße bzw. Gehweg einen Mindestabstand von 3 m einhalten. Eine Abweichung kann, sofern es Gründe der Verkehrssicherheit zulassen, erteilt werden, wenn es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich oder eine Tempo-30-Zone handelt. Die Sicht auf den öffentlichen Verkehrsraum darf durch die bauliche Art des Carports nicht beeinträchtigt werden.

#### § 2

Diese Änderung tritt ab 13.07.2015 in Kraft.

Aystetten, den 26.06.2015



Peter Wendel  
1. Bürgermeister